



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kai Dolgner und Marion Sellier (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Lärmschutzmaßnahmen an der B 202

1. Ist es zutreffend, dass beim derzeitigen Ausbau der B 202 zwischen Osterrönfeld und der B 77 keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, obwohl der Straßenkörper näher an die Siedlungsfläche heranrückt, ein zusätzliches Brückenbauwerk entsteht, ein Waldstreifen zwischen Straße und Siedlungsfläche gerodet wurde und wg. der Anlegung eines neues Hafengebietes mit zusätzlicher Gewerbegebiete mit bis zu 80 ha. Fläche mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist?

Ja, es sind keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Das Bauvorhaben ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 80 der Stadt Rendsburg (Satzungsbeschluss der Ratsversammlung am 16.07.2009). Nach der dazugehörigen Lärmuntersuchung ist nach der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz die Verlegung der L 255 als Neubau zu betrachten und der Umbau der B 202 als „erheblicher baulicher Eingriff“. Ein Anspruch auf Lärmschutzmassnahmen für den Bereich der B 202 ist nicht gegeben. Der bisher vorhandene Beurteilungspegel steigt zwar durch den erheblichen baulichen Eingriff an der Straße, jedoch wird dieser nicht um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder 60 dB (A) in der Nacht am jeweiligen Immissionsort erhöht.

2. Wie hoch wären die Kosten für ca. 400 m passiven Lärmschutz zwischen der B 202 und dem Siedlungsgebiet Rendsburg-Süd, wenn der zurzeit entstehende Bodenaushub für diesen genutzt würde?

Als passiven Lärmschutz bezeichnet man Maßnahmen an zu schützenden Gebäudeteilen, beispielsweise den Austausch von Fenstern oder Verstärkungen an Außenbauteilen. Zum aktiven Lärmschutz zählen Lärmschutzwälle / -wände, Teil- und Vollabdeckungen (Tunnelbauwerke) oder auch lärmindernde Fahrbahnoberflächen.

Die Herstellungskosten eines 400 m langen Lärmschutzwalles mit einer Höhe von ca. 2 m über der Strassengradiente liegen bei ca. 300.000 Euro. In diesen Kosten wäre eine höhenabhängige Verlängerung des Bauwerkes des kreuzenden Verbandsgewässers bereits enthalten.

Weitere Kosten insbesondere für die Entwurfsaufstellung, die Genehmigungsplanung, den Grunderwerb und für Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen sind darin nicht enthalten.

3. Liegt der Landesregierung ein Verkehrsgutachten über die Entwicklung der innerörtlichen Verkehrsströme in Rendsburg-Süd, Osterrönfeld und Westerrönfeld vor, das einerseits die Ansiedlung der Landwirtschaftskammer, der Repower AG, der Neue Hafen Kiel Kanal GmbH sowie des geplanten Gewerbegebietes südlich der B 202 (Entwicklungsgebiet der der PlanweRD GmbH mit 80 ha) und andererseits die Schließung der alten Anschlussstelle B 202 / L 255, sowie die mögliche Schließung der Anschlussstellen B 202 / K 27 (Itzehoer Straße) und B 202 / K 27 (Lindenallee) berücksichtigt?

Der Zusammenschluss der Kommunen des Wirtschaftsraumes Rendsburg (GEP) und die Niederlassung Rendsburg des LBV SH haben gemeinsam eine „Gesamtverkehrsuntersuchung nördlich und südlich des Nord-Ostseekanals“ (29.6.2007) erstellen lassen. Diese beinhaltet die Gebietsausweisungen des Gebietsentwicklungsplans für den Raum Rendsburg (Stand 29.5.2006) mit der Ansiedlung der REpower Systems AG mit der Neuer Hafen Kiel-Canal GmbH, Gebietsausweisungen südlich und nördlich der B 202 und die Schließung der alten Anschlussstelle B 202 / L 255, sowie die Schließung der Anschlussstellen B 202 / K 27 (Itzehoer Straße) und B 202 / K 27 (Lindenallee). Die Ansiedlung der Landwirtschaftskammer im Detail war nicht berücksichtigt.

4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen auf den ÖPNV durch die Schließung der drei oben genannten Anschlussstellen vor?

Nein, es liegen keine Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen auf den ÖPNV vor. Aufgabenträger für den diese Anschlussstellen eventuell nutzenden straßenengebundenen ÖPNV ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde, der entsprechende Änderungen im Liniennetz und Fahrplanangebot verantwortet. Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist durch die geplante Einführung eines Halbstundentaktes auf der Strecke Kiel - Rendsburg im Jahre 2014 mit Anpassungen im Bereich der Bahn/Bus-Verknüpfung zu rechnen, die rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Fahrplans zwischen den Aufgabenträgern für den SPNV und dem übrigen ÖPNV abgestimmt werden.

5. Sind der Landesregierung Planungen bekannt, den Stadtteil Rendsburg-Süd direkt mit der zurzeit neu entstehende Anschlussstelle B 202 / L 255 z.B. über eine Verlängerung der Straße "Am Schießstand" zu verbinden?

Gemäß dem Bebauungsplans Nr. 80 der Stadt Rendsburg ist eine Verlängerung und Anbindung der Straße „Am Schießstand“ an die Anschlussstelle B 202 / L 255 nicht vorgesehen. Weitergehende Planungen werden auch seitens der Stadt Rendsburg nicht verfolgt.